

Vorlage Nr.: V1069/21  
Datum: 1. September 2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	31.08.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	06.09.2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	23.09.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### **Gegenstand:**

Wahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates der "Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor"

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Stadtrates folgende Person in den Stiftungsrat der „Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor“:

#### **1 Stadträtin/Stadtrat**

.....  
(Name, Vorname)

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die Stadtkämmerei verwaltet unter anderem die Stiftung „**Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor**“.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor sind der Oberbürgermeister und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Organe der Stiftung.

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor überträgt der Stadtrat seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an den Stiftungsrat.

Gemäß § 6 der Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor besteht der Stiftungsrat aus sieben Personen. Mitglieder des Rates sind:

- der Beigeordnete/die Beigeordnete für Kultur,
- der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin,
- der Beigeordnete/die Beigeordnete für Finanzen,
- zwei Stadträte/Stadträtinnen und zwei auf Vorschlag des Kreuzkantors/der Kreuzkantorin durch den Stadtrat zu wählende Personen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 30. Oktober 2019 sollten vier Mitglieder des Stiftungsrates durch den Stadtrat für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in den Stiftungsrat gewählt werden.

Es erfolgte die Wahl von Frau Stadträtin Christiane Filius-Jehne sowie von zwei Personen auf Vorschlag des Kreuzkantors. Die Wahl einer weiteren Stadträtin bzw. eines weiteren Stadtrates konnte aufgrund rechtlicher Auswertungsfragen im Nachgang der Stadtratssitzung nicht erfolgen. Es wurden nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Listenstimmen aufgestellt.

Eine Abstimmung bzw. Klärung des Sachverhaltes sowie eine kurzfristige Wiederholung der Wahl konnte bisher nicht umgesetzt werden. Es wird daher eine Nachholung der Wahl, der bisher noch unbesetzten Stelle für die verbleibende Wahlperiode des Stadtrates, empfohlen.

Stiftungsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für eine volle Amtsperiode ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.

Bei der Wahl des Mitglieds des Stiftungsrates sind die Fraktionen des Dresdner Stadtrates angehalten, die Vorschriften des § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz („auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken“) zu beachten.

**Anlagenverzeichnis:**

Auszug aus der Stiftungssatzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor

Dirk Hilbert

## § 5

### Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß der §§ 86, 26 des BGB.

- (2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an den Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushaltes, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

## § 6

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Mitglieder des Stiftungsrates sind:
- der/die Beigeordnete für Kultur,
  - der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin,
  - der/die Beigeordnete für Finanzen,
  - 2 Stadträte/Stadträtinnen und 2 auf Vorschlag des Kreuzkantors/der Kreuzkantorin durch den Stadtrat zu wählende Personen.
- (2) Die 4 durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in den Stiftungsrat gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Ist ein Stadtrat Mitglied des Stiftungsrates, so scheidet dieser bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat gleichzeitig aus dem Stiftungsrat aus. Es ist unverzüglich für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.
- (3) Der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren aus.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.